

NEU

Satzung vom 11.11.2010

Präambel

Der Niedersächsische Box-Sport Verband e.V. - nachfolgend NBSV genannt - ist die freiwillige Vereinigung aller den olympischen Boxsport ausübenden Vereine und Abteilungen in Niedersachsen.

Der NBSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Rassistische Bestrebungen lehnt er ab.

Der NBSV fühlt sich der olympischen Charta verpflichtet und steht für einen verantwortungsvollen Spitzensport und die regelgerechte Ausübung des Boxsports. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

Jedes Amt im NBSV ist unabhängig vom Geschlecht einem jeden Mitglied zugänglich. Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich in Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des NBSV enthaltene

Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des NBV Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind.

A. Allgemeines	A. Allgemeines
<p>§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Niedersächsische Box-Sport-Verband e.V. - nachfolgend NBSV genannt – ist die freiwillige Gemeinschaft aller olympischen Boxsport- und boxsportbetreibenden Vereine in Niedersachsen. Sein Gebiet entspricht dem des Landes Niedersachsen.</p> <p>(2) Der NBSV wurde am 22. April 1951 als Niedersächsischer Amateur Box Verband (NABV) in Braunschweig gegründet. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Reg.-Nr.: 850 VR 2064.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Amtliche Bekanntmachungen des NBSV werden auf der Internetseite des NBSV (www.nbsv.eu) veröffentlicht.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Verbandsfarben</p> <p>Der NIEDERSÄCHSISCHE BOX-SPORT-VERBAND e.V., – nachfolgend NBSV genannt, ist die freiwillige Gemeinschaft aller olympischen Boxsport- und boxsporttreibenden Vereine in Niedersachsen.</p> <p>Der NBSV wurde am 22. April 1951 als NABV in Braunschweig gegründet, hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Hannover eingetragen. Die Verbandsfarben sind rot-weiß.</p> <p>§ 29 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr des NBSV beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>

§ 2 Zweck und Aufgaben des NBSV, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des NBSV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Boxsports, durch die Betreuung seiner Mitglieder sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des NBSV dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NBSV.
- (3) Der NBSV wirkt für die Einheit im Boxsport und für seine ideellen Werte.
- (4) Für den NBSV ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
- (5) Der Verbandszweck wird u.a. verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - a) die Interessenvertretung seiner Mitglieder in nationalen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
 - b) Die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere Trainern, Kampfrichter und Ringärzte.
 - c) Veranstaltung von niedersächsischen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Turnieren.
 - d) Die Genehmigung und Überwachung des Sportverkehrs seiner Mitgliedsvereine.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Neutralität

1. Zweck des NBSV ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen. Er dient der körperlichen und geistigen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege von Leibesübungen und Kameradschaft.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sportliche Zwecke. Er setzt zu diesem Zwecke und in Erfüllung der ihm nach § 3 dieser Satzung obliegenden Aufgaben seine gesamten Einnahmen ein. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
3. Der NBSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

die Vertretung des niedersächsischen Boxsports über den Rahmen der Verbände hinaus, u. a. gegenüber anderen Landesverbänden sowie dem Deutschen Boxsport-Verband,

die Genehmigung und Überwachung des nationalen und internationalen Sportverkehrs der Verbände und ihrer Vereine,

die Erteilung oder Versagung der Genehmigung von Veranstaltungen anderer Verbände auf niedersächsischem Gebiet in Abstimmung mit dem Sportwart des betroffenen Verbandes,

die Erteilung oder Versagung der Startgenehmigung für Boxer in den Vereinen des NBSV und die Freigabe niedersächsischer Boxer beim Wechsel des Vereins, Verbandes oder Landesverbandes,

<p>e) Benennung und Betreuung der Athleten bei weiterführenden Wettkämpfen und Turnieren in allen ausgeschriebenen Altersklassen.</p> <p>f) Förderung von talentierten Athleten im Rahmen der leistungssportlichen Schulungsorganisationen des Verbandes</p> <p>g) Durchführung von fachlichen und überfachlichen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.</p> <p>h) Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Förderung des Breitensports.</p> <p>i) Öffentlichkeitsarbeit für den olympischen Boxsport</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(7) Der NBSV bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen; er ist parteipolitisch neutral.</p> <p>(8) Der NBSV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.</p>	<p>den Erlass von Ordnungen im Rahmen der geltenden Ordnungen des Deutschen Boxsport-Verbandes (DBV),</p> <p>die gemeinnützige Zusammenarbeit mit anderen sporttreibenden Verbänden,</p> <p>die Veranstaltung von Verbandsmeisterschaften, Turnieren und die Austragung von Repräsentativkämpfen,</p> <p>die Durchführung von Lehrgängen für Übungsleiter, Kampfrichter, Kämpfer und Organmitglieder,</p> <p>die Förderung der sportlichen Jugendpflege und Erziehung,</p> <p>j) die Förderung der Zusammenarbeit der Verbände und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ihnen,</p> <p>k) die Beschaffung von Formblättern sowie die Verbreitung von Lehr- und Werbematerial,</p> <p>die Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrennadeln nach der hierfür bestehenden Ordnung,</p> <p>die Öffentlichkeitsarbeit,</p> <p>die Bekämpfung unsportlichen Verhaltens, wozu auch gesundheitsschädigendes Verhalten, wie z. B. der Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel (Doping), gerechnet wird.</p>
--	---

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der NBSV ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) und des Deutschen Boxsport Verbandes e.V. (DBV), deren Satzungen und Ordnungen er sich selbst und auch hinsichtlich seiner Mitglieder unterwirft.
- (2) Der NBSV kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der NBSV ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen – nachfolgend LSB Niedersachsen genannt – und des Deutschen Boxsport-Verbandes nachfolgend DBV genannt.

§ 4 Gliederung des NBSV

- (1) Der NBSV gliedert sich regional in rechtlich selbständige Unterverbände.
 - a) Box-Verband Hannover-Braunschweig-Lüneburg
 - b) Box-Verband Weser-Ems
- (2) Die Unterverbände arbeiten selbstständig. Ihre Satzungen und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu denen des NBSV und des LSB stehen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Vereine in den Unterverbänden setzt die Mitgliedschaft im NBSV voraus.
- (4) Der NBSV haftet nicht für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Unterverbände und deren Vereine

§ 6 Gliederung des NBSV

1. Der NBSV gliedert sich regional in zwei Unterverbände.
 - a) Box Verband Hannover-Braunschweig-Lüneburg
 - b) Box Verband Weser-Ems
2. Die Unterverbände arbeiten selbstständig bei der Betreuung ihrer Vereine nach ihren Satzungen und Ordnungen unter Einhaltung der NBSV-Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse der NBSV Organe.
3. Die Mitgliedschaft der Vereine in den Unterverbänden setzt die Mitgliedschaft im NBSV voraus.
4. Der NBSV haftet nicht für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Unterverbände und deren Vereine.

B. Mitgliedschaft

B. Mitgliedschaft im NBSV

§ 5 Mitglieder

(1) Der NBSV hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(3) Ordentliche Mitglieder können alle Vereine oder Abteilungen eines Vereines werden, in denen das olympische Boxen betrieben wird.

(4) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die, ohne die Voraussetzung für die ordentliche zu erfüllen, den Boxsport durch persönliche oder materiellen Einsatz fördern. Sie haben Teilnahmerecht am Verbandstag. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(5) Ehrenmitglieder werden nach der Ehrenordnung des NBSV ernannt. Dies sind der Ehrenpräsident sowie maximal drei weitere Ehrenvorstandsmitglieder.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder von Vereinen und Verbände, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des NBSV oder des Boxsportes im Allgemeinen verdient gemacht haben, können zum Ehrenpräsidenten, zu Ehrenvorstandsmitgliedern oder zu Ehrenmitgliedern des NBSV ernannt werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass der Betreffende bereits langjährig Präsident des NBSV war. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Vor dem Ableben des Ehrenpräsidenten oder seinen freiwilligen Verzicht auf seinen Titel, ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig.
3. Ehrenvorstandsmitglieder können nur langjährig tätig gewesene Vorstandsmitglieder des NBSV werden. Höchstzahl zu gleicher Zeit zwei Personen.
4. Ehrenmitglieder können zu gleicher Zeit höchstens sechs Personen sein.
5. Mit Ausnahme bei den Wahlen haben der Ehrenpräsident und die Ehrenvorstandsmitglieder Sitz und Stimme im Vorstand, im Hauptausschuss und auf dem Landesverbandstag.
6. Die Ernennung des Ehrenpräsidenten, der Ehrenvorstandsmitglieder und der
7. Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Boxverbände oder des VV durch den Landesverbandstag. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenmitglied schließt die Wahl in Organe des NBSV nicht aus.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im NBSV ist schriftlicher zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Benehmen mit dem jeweils regional zuständigen Unterverband.
- (2) Dem Antrag sind – bei angestrebter ordentlicher Mitgliedschaft – beizufügen:
 - a) Die aktuelle Vereinssatzung
 - b) Der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister
 - c) Der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes
 - d) Die aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder
 - e) Eine rechtsverbindliche vom Vorstand unterzeichnete Erklärung, dass der Verein vorbehaltlos die Satzung des NBSV und des LSB anerkennt, sofern dies nicht bereits in der Vereinssatzung verankert ist.
- (3) Fördernde Mitglieder stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme abschließend entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Verbände dürfen nur Vereine innerhalb ihres Gebietes aufnehmen.
Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem anderen Verband möglich.
2. Ferner sind die Mitgliedschaft im LSB Niedersachsen und die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Aufnahmeantrag beizufügen. Dem Verein kann eine Nachfrist zur Beibringung fehlender Unterlagen gewährt werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes unter Beifügung der Vereinssatzung, des Gründungsprotokolls mit Anwesenheitsliste sowie einer Aufstellung mit Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder zu beantragen.
4. Die Verbände leiten Aufnahmeanträge an den NBSV, der das Aufnahmeersuchen im Fachorgan oder seiner Webpräsentation im Internet mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen veröffentlicht.
5. Wenn kein Einspruch gegen die Aufnahme erhoben wird, beginnt die Mitgliedschaft im Verband und NBSV mit Ablauf der Einspruchsfrist unter der Voraussetzung, dass die Mitgliedschaft des Antragstellers im zuständigen Kreis-/ Stadtsportbund besteht.
6. Dem Mitglied wird bei Aufnahme ein Exemplar der Satzung und der Ordnungen des NBSV ausgehändigt.
7. Gegen die Ablehnung eines Aufnahme-Antrages durch den Vorstand ist die Berufung beim Verbandsgericht (VG) innerhalb von 14 Tagen zulässig. Das VG entscheidet entgeltlich.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem NBSV (Kündigung)
- b) Ausschluss aus dem NBSV
- c) Auflösung des Mitgliedsvereins
- d) Ruhen der Mitgliedschaft oder Ausschluss von der Mitgliedschaft im LSB

(2) Der Austritt aus dem NBSV kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten – jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn er:

- a) grob oder wiederholt gegen die Satzung oder sonstige Ordnungen verstoßen hat,
- b) sich grob unsportlich oder verbandsschädigend verhalten hat,
- c) seinen rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtungen nach dreimaliger, schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nachgekommen ist.
- d) seine Gemeinnützigkeit verliert

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem betroffenen Mitglied wird der Beschluss, einschließlich der Gründe, schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Beschluss kann vom betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand eingereicht werden, sofern der Ausschluss nicht vom Landesverbandstag bestätigt wurde.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des NBSV oder des betreffenden Vereins (§9)
- b) durch Austritt (§10)
- c) durch Ausschluss (§11)

2. Ein ausscheidender oder ausgeschlossener Verein hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen des NBSV. Seine Verbindlichkeiten gegenüber dem NBSV und dem Verband bleiben davon unberührt.

§ 10 Austritt

Der Austritt eines Vereins aus dem NBSV ist möglich zum Ende eines Kalenderjahres. Er muss dem NBSV mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.

§ 11 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Vereins oder der Boxabteilung eines Vereins oder eines Einzelmitglieds eines Vereins des NBSV kann vom Vorstand (VV) mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied schuldhaft fortgesetzt Handlungen begangen hat, die gegen die Zwecke oder das Ansehen des betreffenden Verbandes, des NBSV, DBV oder des LSB Niedersachsen gerichtet sind oder

- trotz Ermahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des NBSV verstoßen oder den Beschlüssen der Organe des NBSV zuwidergehandelt hat.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft. Wenn das verbandsinterne Verfahren abgeschlossen ist.

- (4) Löst sich ein Mitgliedsverein auf, endet seine Mitgliedschaft mit dem Tag seiner Auflösung.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem NBSV verloren. Die aufgrund der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem NBSV bleiben hiervon unberührt.

2. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

3. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses per Einschreiben Einspruch beim Verbandsgericht eingelegt werden, sofern der Ausschluss nicht vom Landesverbandstag bestätigt wurde. Bis zur endgültigen Entscheidung wird der Ausschlussbescheid ausgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Rechte, welche ihnen durch die Satzung und Ordnungen des NBSV eingeräumt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des NBSV, des LSB und des DBV sowie die Beschlüsse und sonstigen Regelungen der Organe und Gliederungen des NBSV zu befolgen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Ordnungstrafen termingemäß zu entrichten. Die in der Präambel genannten Ziele des NBSV sind zu fördern.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den NBSV laufend über nachstehende Änderungen schriftlich zu informieren:
 - a) Anschriftenänderung
 - b) Veränderungen der vertretungsberechtigten Vorstände (§ 26 BGB)
 - c) Änderung der Bankverbindungen.
- (4) Nachteile die einem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem NBSV gegenüber erforderliche Änderungen etc. nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des NBSV und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.
- (5) Die Anti-Doping-Ordnung des DBV ist zum satzungsmäßigen Bestandteil der Mitgliedsvereine zu machen.
- (6) Die Mitgliedsrechte bestehen in Form von Mitverwaltungs- und Vorteilsrechten.

Mitverwaltungsrechte sind:
 - Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des NBSV, Mitwirkung an der Willensbildung, Wortmeldung, Antragstellung und Redeauführungen sowie

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des NBSV kann nur von einem außerordentlichen Landesverbandstag mit mehr als $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung des NBSV kann nur behandelt werden, wenn er
 - von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder termingerecht schriftlich beantragt und
 - mit der Einladung zum außerordentlichen Landesverbandstag als ordentlicher Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben worden ist.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Niedersachsen zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes. Eine Ausschüttung an die Vereine ist ausgeschlossen.

Ausübung des Stimmrechts; damit verbindet sich das Recht auf Einladung zu den Versammlungen.

- Passives Wahlrecht als Recht, sich als vorstands- oder sonstiges Gremien-Mitglied bewerben und bestellen zu lassen
- Minderheitsrecht, d.h. dem Recht, zusammen mit weiteren Mitgliedern die Berufung eines außerordentlichen Verbandstages zu verlangen und zu erzwingen.

Vorteilsrechte sind:

- Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des NBSV
- Recht auf Nutzung von Dienstleistungen des NBSV wie Information, Beratung und Förderung im Rahmen der Satzung und Ordnungen.
- Recht auf Nutzung und Inanspruchnahme der nach der Satzung und den Ordnungen ein eingerichteten Institutionen des NBSV.

C. Organe des NBSV	C. Organe des NBSV
<p>§ 9 Die Organe des Verbandes</p> <p>(1) Die Organe des NBSV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Landesverbandstag (Mitgliederversammlung) b) der Geschäftsführende Vorstand (GfV) c) der Verbandsvorstand (VV) d) der Technische Ausschuss e) der Sportausschuss f) der Jugendausschuss g) der Rechtsausschuss h) der Ehrenausschuss 	<p>§ 13 Organe</p> <p>1. Organe des NBSV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landesverbandstag (Hauptversammlung) (HV) b) Hauptausschuss (HA) c) Verbandsvorstand (VV) d) folgende Ausschüsse <ul style="list-style-type: none"> 1 Technischer Ausschuss (TA) 2 Sportausschuss (SpA) 3 Jugendausschuss (JA) 4 Ehrenausschuss (EA) e) Verbandsgericht (VG) <p>2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine pauschale angemessene Vergütung erhalten, über die Höhe der Vergütung beschließt der Verbandsvorstand.</p> <p>3. Der VV kann einen hauptamtlichen Trainer vorschlagen, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Über die Einstellung entscheidet der VV in Übereinstimmung mit dem TA und JA.</p>

§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise und Amtszeit der Organe und Organmitglieder

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft und beginnt mit der Annahme der Wahl bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
- (2) Die Organmitglieder bzw. Amtsinhaber des NBSV müssen bei Antritt ihres Amtes volljährig sein und dürfen nicht dem Profibereich angehören.
- (3) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch den GfV eine kommissarische Berufung erfolgen, die der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag bedarf.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (5) Im Falle von Organisationsänderungen, welche im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Verbandstag ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- (6) Im Falle von Organisationsänderungen, welche im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Verbandstag ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abuberufen.

§ 11 Landesverbandstag

- (1) Der Landesverbandstag ist das ranghöchste Verbandsorgan des NBSV und findet **jährlich / alle zwei Jahre** bis zum 15. Juni, jedoch stets vor dem DBV-Kongress des betreffenden Jahres, statt. Dem Landesverbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder Telefax.
- (3) Der ordnungs- und fristgerecht einberufene Landesverbandstag ist stets beschlussfähig.
- (4) Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - b) den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) den außerordentlichen Mitgliedern
- (5) Jeder Mitgliedsverein des NBSV hat beim Landesverbandstag Anwesenheitspflicht. Bei Nichterscheinen ist der Verband berechtigt ein Bußgeld aufzuerlegen. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung.
- (6) Die Form seiner Vertretung, die auf eigene Kosten erfolgt, bestimmt jeder Verein selbst. Die Delegierten müssen Mitglied des stimmberechtigten Vereins sein.

§ 14 Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag des NBSV findet als Hauptversammlung der Mitglieder alle zwei Jahre in den ersten sechs Monaten –auf jeden Fall vor einem tagenden DBV-Kongress des betreffenden Jahres statt. Ihm steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich zu erfolgen und ist außerdem spätestens fünf Wochen vorher im amtlichen Fachorgan oder seiner Webpräsentation im Internet bekanntzugeben.
3. Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) je Verein einem bzw. einer Delegierten, der bzw. die Mitglied des zu vertretenden Vereins sein muß,
 - b) den Mitgliedern der Vorstände des NBSV und der Verbände,
 - c) dem Ehrenpräsidenten, den Ehrenvorstands- und den Ehrenmitgliedern.Die Vereine und Bezirke bestimmen ihre Delegierten in eigener Zuständigkeit; sie reisen auf Kosten der Vereine bzw. Verbände an.
4. Die Leitung des Landesverbandstages hat der Präsident nach den Vorschriften der Geschäftsordnung.
5. Bei Abstimmungen haben je eine Stimme:
 - Vereine) sofern der Mitgliedsbeitrag für das
 - Verbände) vergangene Geschäftsjahr vollständig bezahlt ist
 - Vorstandsmitglieder des NBSV)
 - Ehrenpräsident) ausgenommen bei

<p>(7) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht Delegierte eines Vereins sein.</p> <p>(8) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der gültigen Ja- gegenüber den gültigen Nein-Stimmen gefasst.</p> <p>(9) Über den Gang der Verhandlung des Landesverbandstages und den gefassten Beschlüssen wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Spätestens acht Wochen nach dem Landesverbandstag ist den Vereinen und den Vorstandsmitgliedern eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.</p> <p>(10) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Ehrenvorstandsmitglieder) den Wahlen</p> <p>Eine Übertragung des Stimmrechts auf Delegierte eines anderen Verbandes ist nicht zulässig. Die Vorstandsmitglieder des NBSV und der Verbände können ihre Stimmen ebenfalls nicht übertragen und ihre Stimmen auch nicht für einen Verein abgeben.</p> <p>6. Über den Gang der Verhandlung des Landesverbandstages und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Spätestens acht Wochen nach dem Landesverbandstag ist den Vereinen und den Verbandsvorständen eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten. Die Frist für Einsprüche gegen das Protokoll beträgt vier Wochen ab Datum des Poststempels.</p>
--	--

§ 12 Stimmrecht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat auf dem Landesverbandstag je eine Stimme. Stimmen können nicht übertragen werden, d.h. anwesende Delegierte können jeweils nur für einen Verein stimmen.
- (2) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ruht, solange es mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen oder sonstiger Forderungen an den NBSV ganz oder teilweise im Rückstand ist und keine Sonderregelung zwischen dem ordentlichen Mitglied und dem NBSV getroffen wurde oder Streit über die Berechtigung von geltend gemachten Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Forderungen besteht.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes haben ebenfalls je eine Stimme, sofern nicht Angelegenheiten, welche den Vorstand direkt betreffen (z.B. Wahl, Entlastung, etc.) zur Abstimmung anstehen.
- (4) Sofern von einer Person zwei oder mehrere Funktionen oder Mandate im NBSV ausgeübt werden, kann das Stimmrecht nur in einer Funktion ausgeübt werden. Dies gilt für Abstimmungen in allen Organen und Kommissionen.

§ 15 Tagesordnung des Landesverbandstages

1. Die Tagesordnung des Landesverbandstages muss mindestens enthalten:
 - a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und der von ihnen vertretenen Stimmen,
 - b) Wahl einer Prüfungs- und Wahlkommission, bestehend aus je einem Vertreter der anwesenden Bezirke. Die Kommission ist nur für die Dauer des Landesverbandstages tätig.
 - c) Genehmigung des Protokolls des letzten Landesverbandstages
 - d) Aussprache zu den mündlich vorgetragenen Berichten der Vorstandsmitglieder, den mit der Einladung zum LV-Tag versandten schriftlichen Kassenberichten und dem schriftlichen Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Beiträge und Gebühren sowie Bestätigung des vom HA genehmigten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Bekanntgabe des Ortes für den nächsten Landesverbandstag,
 - j) Verschiedenes.
2. Anträge zum Landesverbandstag müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle des NBSV vorliegen. Anträge können nur vom VV sowie von den Verbänden und Vereinen gestellt werden. Die vorliegenden Anträge

	<p>und der vom HA genehmigte Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr sind zwei Wochen vorher von der Geschäftsstelle des NBSV den Boxverbänden und Vereinen zuzuleiten.</p> <p>3. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen zur Verhandlung kommen (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit behandelt werden.</p> <p>4. Satzungsänderungen können nur durch den Landesverbandstag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur gefasst werden, wenn den Boxverbänden und Vereinen bei der Einberufung des Landesverbandstages der Textteil in der bisherigen Fassung sowie die beabsichtigten Änderungen mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>5. Der ordnungs- und fristgemäß einberufene Landesverbandstag ist stets beschlussfähig.</p> <p>6. Mit Ausnahme bei Abstimmungen über Dringlichkeitsanträge (Ziffer 3) und über Satzungsänderungen (Ziffer 4) beschließen der Landesverbandstag und der außerordentliche Landesverbandstag (§ 17) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p>
--	--

§ 13 Wahlen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsorgane werden vom Landesverbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (2) In die Verbandsorgane können nur Personen gewählt werden, die einem Mitgliedsverein angehören und volljährig sind.
- (3) Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Erfolgt für ein Amt nur ein Vorschlag, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Fordert ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so ist dieser Forderung zu entsprechen.
- (4) Sollten sowohl der Präsident als auch der Erste Vizepräsident vorzeitig ausscheiden, so beruft der Zweite Vizepräsident einen außerordentlichen Landesverbandstag zur Ergänzungswahl ein.

§ 16 Wahlen

1. Die Mitglieder der Verbandsorgane werden vom Landesverbandstag mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem NBSV angehörigen Vereines.
3. Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Erfolgt für das Amt nur ein Vorschlag, so kann die betreffende Wahl durch Handzeichen durchgeführt werden unter der Voraussetzung, dass kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
4. Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenmehrheit von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen stattzufinden, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
5. Sowohl über die Teilnahme an der Stichwahl als auch nach der Stichwahl entscheidet bei Stimmenmehrheit das Los, im übrigen die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Als abgegebene Stimmen gelten auch ungültige und nicht ausgefüllte Stimmzettel.
6. Scheidet ein Mitglied eines Verbandsorgans vorzeitig aus, so erfolgt Zuwahl durch den VV, falls nicht ein anderes Mitglied des Organs mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt werden kann.
7. Sollten sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident vorzeitig ausscheiden, so beruft der Schatzmeister einen außerordentlichen Landesverbandstag zur Ergänzungswahl ein.

§ 14 Außerordentlicher Landesverbandstag

- (1) Ein Außerordentlicher Landesverbandstag kann jederzeit durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Des Weiteren ist vom Vorstand ein außerordentlicher Landesverbandstag einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Dieser ist innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung durchzuführen.
- (2) Zu einem außerordentlichen Landesverbandstag müssen die Mitglieder und die Mitglieder der Verbandsorgane mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit schriftlich geladen werden.
- (3) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Landesverbandstags können nur solche Fragen sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (4) Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Landesverbandstag behandelt und verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages sein.

§ 17 Außerordentlicher Landesverbandstag

1. Ein außerordentlicher Landesverbandstag kann jederzeit durch Beschluß des VV einberufen werden. Der VV muss innerhalb von drei Monaten einen außerordentlichen Landesverbandstag einberufen, wenn in der gleichen Sache ein Drittel der Delegierten einen entsprechenden Antrag stellt.
2. Zu einem außerordentlichen Landesverbandstag müssen die Verbände und die Vereine mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit schriftlich eingeladen werden.
3. Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Landesverbandstag behandelt und verabschiedet worden sind, können nicht Anlaß zur Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages sein, es sei denn, dass ihre Durchführung durch die zuständigen Verbandsorgane verzögert wird und hierdurch das Ansehen und die Interessen des NBSV gefährdet werden. Tagesordnungs- Punkte eines außerordentlichen Landesverbandstages können nur solche Punkte sein, die zur Einberufung geführt haben.
4. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Landesverbandstag nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden (§ 15 Absatz 3).

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand unterteilt sich in den:
 - a) Geschäftsführenden Vorstand (GfV).
 - b) Verbandsvorstand (VV)
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten. Sie vertreten den NBSV nach innen und außen. Der Präsident und der Erste Vizepräsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt, der Zweite Vizepräsident nur zusammen mit dem Präsidenten oder dem Ersten Vizepräsidenten. Im Innenverhältnis dürfen sie ihre Vertretungsmacht nur im Rahmen der bestehenden Aufgabenzuweisungen, Beschlüsse der Organe und sonstigen nach dieser Satzung und den Ordnungen zu beachtenden Vorgaben ausüben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei grober Pflichtverletzung können sie mit sofortiger Wirkung abberufen werden, wenn der Landesverbandstag dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der möglichen Stimmen beschließt. Das Präsidium kann bis zum nächsten Verbandstag vorläufige Maßnahmen (Suspendierung) anordnen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies beschließen. Die Suspendierung oder Abberufung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen das Verbandsgericht angerufen werden.
- (4) In Fällen besonderer Dringlichkeit ist eine schriftliche Abstimmung zulässig. Die schriftliche Abstimmung ist auch per Telefax oder E-Mail zulässig. Für die schriftliche Abgabe der Stimmen ist den Gremiumsmitgliedern ein Termin zur Stimmabgabe mit einer Frist von mindestens 7 Arbeitstagen vom Tag der Absendung der Aufforderung an zu benennen, bei Stimmabgabe per Fax oder

Email kann die Frist auf 48 Stunden ab Absendung der Aufforderung verkürzt werden.

(5) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, einberufen. Die Einberufungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt zwei Wochen mit Übersendung der

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 16 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand (VV) besteht aus:

- a) Dem Präsidenten
- b) dem ersten Vizepräsident Finanzen
- c) dem zweiten Vizepräsident Sportwesen
- d) dem Ressortleiter Nachwuchs
- e) dem Ressortleiter Kampfrichterwesen
- f) dem Ressortleiter Breiten- und Freizeitsport
- g) dem Geschäftsführer
- h) dem Ehrenpräsidenten
- i) den Ehrenvorstandsmitgliedern
- j) dem Ressortleiter Rechtswesen
- k) dem Landestrainer
- l) dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring
- m) dem Verbandsarzt
- n) dem Anti-Doping-Beauftragten
- o) der Vertrauensperson
- p) dem Athletensprecher
- q) dem Jugendbeauftragten

(2) Mit Ausnahme des Landestrainers, des Geschäftsführers, des Jugendbeauftragten und des Athletensprechers werden alle Mitglieder des VV durch den Verbandstag gewählt.

(3) Der Athletensprecher wird aus den Reihen der Aktiven vorgeschlagen und durch den Verbandstag bestätigt.

§ 19 Verbandsvorstand (VV)

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem

- a. Präsidenten (zugleich Geschäftsführer)
- b. Vizepräsident
- c. Schatzmeister
- d. Sportwart
- e. Jugendwart
- f. Kampfrichterobmann
- g. Rechtswart
- h. Pressewart
- i. Verbandsarzt

2. Eine Zusammenfassung von Ämtern ist mit Zustimmung des Landesverbandstages möglich. Der VV soll aus nicht weniger als sechs Mitgliedern bestehen.

3. Der VV im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als seine gesetzlichen Vertreter.

4. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Rechtswart sind beauftragt, die Beschlüsse des VV in Verbindung mit der Geschäftsstelle durchzuführen. Sie können in Eilfällen Entscheidungen treffen und Maßnahmen beschließen, die jedoch danach vom Gesamtvorstand genehmigt werden müssen.

- (4) Der Jugendbeauftragte wird durch die Jugendversammlung gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann das Präsidium bis zum nächsten Landesverbandstag einen Nachfolger berufen. Sollten sowohl der Präsident als auch einer der Vizepräsidenten vorzeitig ausscheiden, so beruft der verbleibende Vizepräsident einen außerordentlichen Landesverbandstag zur Ergänzungswahl ein.
- (6) Der Verbandsvorstand ist für die Erledigung fachlicher und sportlicher Aufgaben und Angelegenheiten zuständig.
- (7) Die jeweiligen Ressortleiter sind für die Erledigung der Angelegenheiten seines Ressorts zuständig. Bei finanziellen und rechtlichen Belangen muss der Ressortleiter sich mit dem Vizepräsidenten Finanzen bzw. dem Rechtswart abstimmen. Die Zustimmung des Präsidenten ist einzuholen.
- Bei sportlichen Belangen (Nominierungen, Meisterschaften, Kadermaßnahmen, etc.) liegt die Entscheidungsbefugnis beim zuständigen Ressortleiter oder dem Landestrainer, soweit die Finanzierung der Maßnahmen genehmigt wurden.
- (8) Der Präsident ist über sämtliche Entscheidungen in den jeweiligen Ressorts zu unterrichten.
- (9) Der Verbandsvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der VV leitet die Geschäfte des NBSV. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandstages und des HA, sowie der in § 2 vorgesehenen Aufgaben.
6. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung aller Verbandsorgane und ist berechtigt, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.
7. Er entscheidet über Beschwerden gegen Maßnahmen einzelner Vorstandsmitglieder und der Verbandsorgane mit Ausnahme des HA, des Verbandsgerichts und des Landesverbandstages.
8. Alle Aufgaben des NBSV, die durch die Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind, obliegen dem VV, der sie jedoch einem Verbandsorgan zur Bearbeitung und Entscheidung zuweisen kann.
9. Ferner ist der VV berechtigt, alle in der Satzung oder den Ordnungen nicht geregelten Fragen durch generelle oder Einzelanordnungen zu entscheiden.
10. Der VV beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der VV ist bei Anwesenheit von mindesten fünf Mitgliedern beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig eingeladen worden sind.
11. Zu einzelnen Punkten können die Entscheidungen der Vorstandsmitglieder auch schriftlich eingeholt werden, sofern im Einzelfall kein Vorstandsmitglied widerspricht und Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder im Ergebnis hergestellt werden kann.
12. Die Mitglieder des VV sind berechtigt, an alle Sitzungen der übrigen Organe des NBSV teilzunehmen.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Verbandes zuständig.
- (2) Der GfV besteht aus:
 - a) den Mitgliedern a) bis i) des Vorstandes
 - b) den Vorsitzenden der beiden Unterverbände
 - c) den Schatzmeistern der beiden Unterverbände
 - d) den Sportwarten der beiden Unterverbände
- (3) Der GfV tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der GfV kann einen Geschäftsführer, der alle geschäftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des NBSV wahrnimmt, berufen und abberufen. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem GfV weisungsgebunden. Er hat bei den Sitzungen das Protokoll zu führen und ist mit Sitz und Stimme vertreten.

§ 18 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss (HA) besteht aus den
 - a. Vorsitzenden
 - b. Sportwarten
 - c. Jugendwartender Verbände oder ihren bevollmächtigten Vertretern
 - d. VV-Mitgliedern des NBSV
2. Der HA tritt jährlich mindestens einmal zusammen, spätestens in den Monaten November / Dezember.
3. Er ist außerdem vom Präsidenten innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von einem der Verbände schriftlich gefordert wird.
4. Dem Hauptausschuss obliegt die Festlegung der allgemeinen und grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes, soweit dies zwischen den Landesverbandstagen erforderlich ist.
5. die Genehmigung des vom Schatzmeister alljährlich zu erstellenden Haushaltsvoranschlags (§ 26 Absatz 2)
6. die letztinstanzliche Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des VV, sofern die Satzung hierzu nicht andere Bestimmungen enthält oder die Rechtsorgane zuständig sind.

	<p>7. Bei Abstimmungen im HA hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</p>
--	---

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Der Landesverbandstag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen Vertreter. Eine Einwechslung des 3. Kassenprüfers erfolgt im rotierenden System.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des NBSV einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Dem Landesverbandstag berichten sie über das Prüfungsergebnis.

§ 27 Kassenprüfer

1. Der Landesverbandstag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer.
2. Nach Ablauf von zwei Jahren muss mindestens ein Kassenprüfer durch Neuwahl ersetzt werden.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet und berechtigt, die Wirtschafts- und Kassenführung des NBSV jederzeit zu überwachen, die Kassenbelege und Kassenlage mindestens jährlich zu prüfen und darüber auf dem Landesverbandstag zu berichten. Ihre Prüfung hat sich nicht nur auf die rechnerische Richtigkeit, sondern auch auf die sachliche Notwendigkeit der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu erstrecken.
4. Die Kassenprüfer sollen verschiedenen Vereinen, jedoch nicht dem Verein des Präsidenten bzw. des Schatzmeisters, angehören.

§ 19 Technischer Ausschuss

(1) Der Technische Ausschuss (TA) wird gebildet:

- a) Vizepräsidenten Sportwesen
- b) Den Sportwarten der beiden Unterverbände
- c) Dem Landestrainer

(2) Der TA tritt jährlich mindestens zweimal zusammen, und zwar einmal anlässlich der Meisterschaften des NBSV.

(3) Dem TA ist für die technische Durchführung und Überwachung aller Sportveranstaltungen sowie für die Aufstellung von Repräsentativmannschaften zuständig

§ 20 Technischer Ausschuss (TA)

Der Technische Ausschuss (TA) besteht aus dem NBSV-Sportwart als Vorsitzenden und den Sportwarten der Verbände. Er tritt jährlich mindestens zweimal zusammen, und zwar einmal anlässlich der Meisterschaften des NBSV. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) technische Durchführung bzw. Überwachung aller Sportveranstaltungen des NBSV (Einzelmeisterschaften, Repräsentativkämpfe usw.),
- b) Förderung der Kämpfer, Trainer und Vereinsübungsleiter,
- c) Aufstellung von Repräsentativmannschaften in Verbindung mit dem Verbandstrainer
- d) Sperren bei Vereinswechsel.

§ 20 Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss besteht aus:

- a) dem Vizepräsidenten Sportwesen
- b) den Sportwarten der beiden Unterverbände
- c) dem Ressortleiter Nachwuchs
- d) dem Ressortleiter Kampfrichterwesen
- e) dem Ressortleiter Breiten- und Freizeitsport
- f) den Landestrainern

(2) Dem Sportausschuss obliegt die sportliche Gesamtplanung. Hierzu gehört auch die sportfachliche Ausbildung der Kämpfer, Übungsleiter und Kampfrichter sowie die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen für Übungsleiter und Kampfrichter.

(3) Er ist für die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen (WB) des DBV verantwortlich und hat die allgemeine Sportaufsicht im Bereich des NBSV. Sobald Verstöße gegen die WB bekannt werden, ist dem Vorstand Meldung zu erstatten. Dieser ist verpflichtet, ein Verfahren gemäß der Verfahrens- und Rechtsordnung einzuleiten.

(4) Der Sportausschuss ist als unteres Spruchorgan entsprechend der Rechtsordnung tätig.

(5) Bei Meisterschaften und Turnieren des NBSV ist der Sportausschuss Berufungsinstanz bei Protestverfahren in Verbindung mit den Wettkampfbestimmungen des DBV.

(6) Dem Kampfrichterobmann obliegt die Förderung der Kampfrichter. Er stellt das Kampfgericht bei internationalen Veranstaltungen und bei Niedersachsen-Meisterschaften auf und schlägt im Einvernehmen mit den

§ 21 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss (SpA) besteht aus dem Sportwart als Vorsitzenden, dem Jugendwart und dem Kampfrichterobmann des NBSV, einem gewählten Mitglied des TA sowie dem Verbandstrainer, der, mit Ausnahme bei Abstimmungen über Verbandsmannschaften, beratende Funktion hat.

2. Der SpA tritt zusammen, wenn die Umstände dies erforderlich machen.

3. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a. die sportliche Gesamtplanung
- b. die Behandlung von Zweifelsfragen bei der Auslegung der „Wettkampfbestimmung“ und des „Bundesligastatuts“
- c. die Regelung von Fragen, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben.

4. Der Sportausschuss ist Berufungsinstanz im Protestverfahren gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 41 WB.

5. Dem Kampfrichterobmann obliegt die Förderung der Kampfrichter. Er stellt das Kampfgericht bei internationalen Veranstaltungen und bei Niedersachsen-Meisterschaften auf und schlägt im Einvernehmen mit den Kampfrichterobmännern der Verbände Kampfrichter für Deutsche Meisterschaften und Länderkämpfe vor.

<p>Kampfrichterobmännern der Verbände Kampfrichter für Deutsche Meisterschaften und Länderkämpfe vor.</p>	
<p>§ 21 Jugendausschuss</p> <p>(1) Der Jugendausschuss besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Ressortleiter Nachwuchs b) den Jugendwarten der beiden Unterverbände c) dem Jugendvertreter <p>(2) Dem Jugendausschuss obliegen allgemein die Jugendbetreuung, die Bearbeitung von Jugend- fragen, die Angleichung der Jugendarbeit in den Verbänden und Vereinen und die erzieherische Beeinflussung aller Jugendboxer in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der Olympischen Idee.</p> <p>(3) Der Jugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Überwachung der technischen Durchführung der Jugend- und Junioren-Meisterschaften des NBSV, b) Überwachung der technischen Durchführung der Jugend- und Junioren- c) Meisterschaften des NBSV mit den Verbandsjugendwarten, d) Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, e) Einwirkung auf Behörden und auf die öffentliche Meinung durch Wort, Bild und Schrift zur Förderung des Boxens in den Schulen, f) Förderung von nationalen Jugend-/Junioren-Mannschaftkämpfen, <p>(4) Ausschreibung und Durchführung von Jugendturnieren</p>	<p>§ 22 Jugendausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Jugendausschuss (JA) besteht aus dem Jugendwart des NABV als Vorsitzenden und den Jugendwarten der Verbände. 2. Dem JA obliegen allgemein die Jugendbetreuung, die Bearbeitung von Jugend- fragen, die Angleichung der Jugendarbeit in den Verbänden und Vereinen und die erzieherische Beeinflussung aller Jugendboxer in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der Olympischen Idee. 3. Der JA hat insbesondere folgende Aufgaben: 4. Überwachung der technischen Durchführung der Jugend- und Junioren- 5. Meisterschaften des NBSV mit den Verbandsjugendwarten, 6. Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, 7. Einwirkung auf Behörden und auf die öffentliche Meinung durch Wort, Bild und Schrift zur Förderung des Boxens in den Schulen 8. Förderung von nationalen Jugend-/Junioren-Mannschaftkämpfen, 9. Ausschreibung und Durchführung von Jugendturnieren.

§ 22 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht ist oberstes Spruchorgan des NBSV und besteht aus dem Ressortleiter Rechtswesen als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus den beiden Unterverbände, welche vom Landesverbandstag gewählt werden. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (2) Das Verbandsgericht ist zuständig für alle Verfahren, die über den Verantwortungsbereich eines Verbandes hinausgehen bzw. an denen Vereine, deren Mitglieder, Kampfrichter oder Funktionäre aus mehreren Verbänden beteiligt sind. Das VG kann auch Verfahren eröffnen, wenn untere Spruchorgane nicht tätig werden und übergeordnete Interessen des NBSV berührt sind, insbesondere auch, wenn Grundsätze der Sportlichkeit und Fairness verletzt werden.
- (3) Das VG entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern nach Maßgabe der gültigen Rechts- und Verfahrensordnung, sofern die Satzung in Einzelfällen keine andere Regelung vorsieht. Der Vorsitzende des VG wählt für jede Verhandlung von den Beisitzern, unter dem Gesichtspunkt der Unparteilichkeit und Zweckmäßigkeit, diejenigen aus, welche für die jeweilige Verhandlung den Spruchkörper bilden.

§ 23 Verbandsgericht, Rechtswesen

1. Alle auftretenden Rechtsfragen und Rechtsfälle werden verbandsintern entschieden
2. Als oberstes Spruchorgan des Landesverbandes wird ein Verbandsgericht (VG) gebildet. Als untere Spruchorgane des LV sind in den Verbänden vergleichbare Instanzen einzurichten
3. Das VG ist zuständig für alle Verfahren, die über den Verantwortungsbereich eines Verbandes hinausgehen bzw. an denen Vereine, deren Mitglieder, Kampfrichter oder Funktionäre aus mehreren Verbänden beteiligt sind.
4. Das VG kann auch Verfahren eröffnen, wenn untere Spruchorgane nicht tätig werden und übergeordnete Interessen des NBSV berührt sind, insbesondere auch, wenn Grundsätze der Sportlichkeit und Fairneß verletzt werden.
5. Das VG besteht aus dem Vorsitzenden, der auch das Amt des NBSV-Rechtswartes inne hat und jeweils 2 Mitgliedern der Verbände. Die Mitglieder des VG werden vom Landesverbandstag für eine jeweils zweijährige Amtszeit gewählt.
6. Mitglieder des VV dürfen dem VG, außer dem NBSV-Rechtswart, nicht angehören. Wiederwahl ist für alle zulässig.
7. Bei Ausfall oder Befangenheit der Mitglieder aus den Verbänden hat der VV im Einvernehmen mit dem für das ausgefallene Mitglied zuständigen Verbandes einen Vertreter zu berufen.
8. Bei Ausfall oder Befangenheit des Vorsitzenden beruft der Vorstand dessen Vertreter. In solchen Fällen kann auch eines der Mitglieder des Spruchorgans zum Vertreter des Vorsitzenden berufen werden, ist dann jedoch in seiner bisherigen Funktion als Mitglied des Spruchorgans gem. Ziffer 5. zu ersetzen.
9. Das VG entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern nach Maßgabe der gültigen Rechts- und Verfahrensordnung, sofern die Satzung in Einzelfällen keine andere Regelung vorsieht.

	<p>10. Der Vorsitzende des VG wählt für jede Verhandlung aus den Mitgliedern des VG unter dem Gesichtspunkt der Unparteilichkeit und Zweckmäßigkeit diejenigen aus, die für die jeweilige Verhandlung den Spruchkörper bilden.</p> <p>11. Im Übrigen gilt direkt bzw. analog die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Satzung oder eine gegebenenfalls später vom DBV erlassene Rechts- und Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt.</p>
	<p>§ 25 Sportbetrieb mit gesperrten Vereinen und Einzelmitgliedern</p> <p>Mit gesperrten Vereinen und Einzelmitgliedern ist jeder Sportbetrieb verboten. Ihre Rechte gehen während dieser Zeit verloren, dagegen bleiben die Verpflichtungen bestehen.</p>
<p>§ 23 Ehrenausschuss</p> <p>(1) Der Ehrenausschuss besteht aus je einem vom Landesverbandstag zu wählenden Angehörigen der beiden Unterverbände sowie dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenvorstandsmitgliedern. Die Ausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden selbst.</p> <p>(2) Der Ehrenausschuss beschließt über Ehrungen gemäß der Ehrenordnung.</p> <p>(3) Weiterhin ist er verpflichtet, bei Unstimmigkeiten bzw. Streitigkeiten zu schlichten und im Rahmen einer gütlichen Einigung beizulegen.</p>	<p>§ 26 Ehrenausschuss</p> <p>1. Der Ehrenausschuss (EA) besteht aus je einem vom Landesverbandstag zu wählenden Angehörigen der Verbände, die sich hervorragend um die Förderung des Boxsports verdient gemacht haben und im Besitz der goldenen Ehrennadel des DBV oder des NBSV sind.</p> <p>Außerdem haben der Ehrenpräsident und die Ehrenvorstandsmitglieder Sitz und Stimme im EA. Die Ausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden selbst.</p> <p>2. Der EA ist verpflichtet, bei Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern des NBSV, zwischen Ausschussmitgliedern des NBSV sowie zwischen Vorstandsmitgliedern des NBSV und Ausschussmitgliedern des NBSV eine gütliche Einigung zu versuchen.</p>

<p>§ 24 Niedersächsische Box-Jugend</p> <p>(1) Die Niedersächsische Box-Jugend ist die Jugendorganisation des NBSV. Mitglieder dieser Organisation sind alle Personen bis zum 21. Lebensjahr, welche in einem dem NBSV angehörenden Verein Mitglied sind.</p> <p>(2) Der Vorsitzende der Niedersächsischen Box-Jugend ist in der Jahreshauptversammlung durch die Jugend- bzw. Vereinsvertreter zu wählen und wird nach Bestätigung durch den Verbandstag Mitglied des Vorstandes (Jugendbeauftragter) .</p> <p>(3) Die sportliche Zuständigkeit der Altersklassen des DBV wird hiervon nicht berührt. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Niedersächsischen Box-Jugend ergeben sich aus der Jugendordnung, der Satzung und den Ordnungen des DBV</p>	
<p>D. Administration und Finanzen</p>	<p>D. Administration und Finanzen</p>
	<p>§ 28 Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen</p> <p>Veröffentlichungen und Bekanntmachungen (Landesverbandstag, Termine, Strafen, Beschlüsse und Zahlungsfristen) der Verbandsorgane erfolgen in dem vom Landesverbandstag bestimmten amtlichen Organ oder durch schriftliche Mitteilung.</p> <p>Sind in den amtlichen Organ Sperren veröffentlicht worden, so sind alle Vereine und Verbände des NBSV verpflichtet, diese Sperren zu beachten</p>

§ 25 Haushalt

- (1) Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus nachstehend aufgeführten Einnahmequellen aufgebracht:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Gebühren
 - c) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen des NBSV
 - d) Zuwendungen und Spenden
 - e) Verkaufserlösen aus der Vermarktung von Fan-Artikeln
- (2) Die Höhe des von den Vereinen zu erbringenden Mitgliedsbeitrags wird durch den Landesverbandstag festgelegt.
- (3) Der Vizepräsident – Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsvorentwurf zu erstellen, welcher vom Landesverbandstag genehmigt sein muss, bevor dieser in Kraft tritt.
- (4) Das weiter regelt die Finanzordnung.

§ 30 Finanzen

1. Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus nachstehend aufgeführten Einnahmequellen aufgebracht:
 - a. Beiträge und Gebühren (§ 15),
2. Die Beiträge und Gebühren sind bis spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres dem NBSV zuzuführen.
 - a. Zuwendungen des LSB Niedersachsen,
 - b. Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen des NBSV,
 - c. Zuwendungen und Spenden.
3. Die Höhe der von den Vereinen aufzubringenden Mitgliedsbeiträgen wird durch den Landesverbandstag für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Der Schatzmeister hat in Zusammenarbeit mit dem VV für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen. Dieser muss vom HA genehmigt sein, ehe er in Kraft tritt.
4. Das weitere regelt die Finanzordnung

§ 26 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug. Ferner erhebt der NBSV für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren und er erhebt allgemeine Gebühren gemäß der Gebührenliste des NBSV von seinen Mitgliedern.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der NBSV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann der Verbandstag mit einer 2/3 Mehrheit die Erhebung einer pro Jahr einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf maximal 50 % eines Jahresbeitrags betragen.
- (3) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, bestimmt der Landesverbandstag.
- (4) Sonstige Verwaltungsleistungen und Gebühren werden durch den Vorstand beschlossen. Die Höhe von Teilnahmegebühren an Lehrgängen oder sonstigen Maßnahmen werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (5) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag der vom NBSV erhoben wird und jährlich im Voraus bis zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen ist. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Landesverbandstag festgesetzt. Im Aufnahmejahr ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.

- | | |
|---|--|
| <p>(6) Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist auch nicht aufgrund eines Beschlusses des GfV von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.</p> <p>(7) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.</p> <p>(8) Das weitere regelt die Finanzordnung</p> | |
|---|--|

§ 32 Sitzungen und Tagungen

1. Geplante Sitzungen der Ausschüsse und der Verbandsorgane (vergl. § 13) sind dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen.
2. Die Einberufung und Ortsbestimmung der Sitzungen erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden nach Genehmigung durch den Präsidenten. Dieser hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Organes einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
3. Für die Leitung aller Sitzungen und Tagungen ist die Geschäftsordnung des NBSV bindend. Ein Verbandsorgan, mit Ausnahme des VG, das satzungsgemäß besetzt sein muss, ist – soweit nichts anderes bestimmt ist – beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Über Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere alle Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Ausschußvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und binnen vier Wochen dem Vorstand vorzulegen.

§ 27 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Organmitglieder des NBSV bzw. sonstige Amtsinhaber sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit dies Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Verbandsfunktionen im Rahmender wirtschaftlichen Möglichkeiten des NBSV entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 2 trifft der GfV. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Die Regelungen bezüglich des Geschäftsführers bleiben hiervon unberührt.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der GfV ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte oder Teilzeitbeschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des NBSV einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen gemäß §670 BGB, die ihnen durch die Tätigkeit für den NBSV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten.
- (6) Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. Januar des folgenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des NBSV

	<p>§ 33 Geschäftsstelle</p> <p>1. Der NBSV kann eine Geschäftsstelle unter Leitung eines hauptamtlich angestellten Geschäftsführers unterhalten. Dieser hat die ihm übertragenen Arbeiten nach Weisungen des VV zu erledigen. Rechtsverbindliche Erklärungen kann er nicht abgeben. Er kann auch keine ehrenamtliche Funktion in einem Verbandsorgan ausüben.</p> <p>2. In allen Sitzungen des Verbandes ist der hauptamtliche Geschäftsführer als Schriftführer tätig und hat beratende Stimme</p>
<p>E. Verbandsleben</p>	

§ 28 Ordnungsmaßnahmen, Disziplinarbefugnis

- (1) Der NBSV übt gegenüber seinen Organen, Gliederungen, Gliederrungen und Funktionsträgern sowie den Mitgliedern und deren Teilnehmern am Verbandsgeschehen und Wettkampfbetrieb das Weisungsrecht und die Disziplinarbefugnis aus, soweit er hierfür zuständig ist. Grundlage sind die Satzung und Ordnungen des NBSV und des DBV sowie deren Folgen
- (2) Im Rahmen seiner Disziplinarbefugnis kann der NBSV gegen Funktionsträger des NBSV und seiner Gliederungen sowie gegen Mitglieder und deren Funktionsträger und Teilnehmer am Wettkampfbetrieb bei Verstößen gegen den Absatz 1 genannten Normen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Geld- und Ordnungsstrafen bis zu 1.000 €
 - c) Verweis,
 - d) Wettkampfsperre
 - e) Veranstaltungsverbot
 - f) Funktionsentzug oder Amtsunwürdigkeit
 - g) Ausschluss

Einzelheiten regeln die Ordnungen des NBSV und des DBV

- (3) Für das gleiche Vergehen können mehrere Disziplinarstrafen nebeneinander ausgesprochen werden.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes kann das GfV gegen Mitglieder und Einzelpersonen, die:
 - a) grob oder wiederholt gegen die Satzung oder Ordnungen des NBSV oder seiner Gliederungen verstoßen oder

§ 5 Rechtsverbindlichkeit, Rechtsnatur und Auslegung der Satzung und Ordnungen

1. Für die Verbände sowie deren Vereine und Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des NBSV und des DBV sowie die Entscheidungen und Anordnungen, die der NBSV im Rahmen seiner Zuständigkeit ordnungsgemäß erlässt, rechtsverbindlich.
2. Die Satzungsbestimmungen sind die Satzung des Verbandes im Sinne des § 25 BGB. Die vom Landesverbandstag zu erlassenen übrigen Ordnungen und Bestimmungen dienen zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen dieser Satzung.
3. Sind in der Satzung und in den Ordnungen auftretende Fragen nicht geregelt, so sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Soweit hierdurch eine Lösung nicht möglich ist, wird unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze und der Belange des Sports eine Regelung getroffen.

§ 24 Disziplinarstrafen

1. Die Spruchinstanzen des Verbandes können folgende Disziplinarstrafen gegen Einzelmitglieder bzw. Vereine verhängen:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. zeitliche oder lebenslange Wettkampfsperre,
 - d. zeitliche oder dauernde Amtssperre,

<p>b) sich verbandschädigend oder wiederholt grob unsportlich verhalten haben,</p> <p>die nach Absatz 2 genannten Maßnahmen verhängen</p> <p>(5) Bei Gefahr im Verzug kann der Vorstand im Eilverfahren bis zu einer Entscheidung des Präsidiums vorläufige Entscheidungen treffen. Ist eine Eilentscheidung getroffen, hat das Präsidium innerhalb eines Monats in der Sache endgültig zu entscheiden. Entscheidungen sind den betroffenen Mitgliedern bzw. Einzelpersonen binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich zuzustellen.</p> <p>(6) Die Vereine haften grundsätzlich für Verfehlungen ihrer Mitglieder, z.B. bei Verstößen gegen Satzung, Ordnungen, Beschlüsse oder Bestimmungen des NBSV. Sie haften nicht für Verfehlungen von Mitgliedern, die diese in ihrer Funktion als Vorstandsmitglied begangen haben.</p> <p>(7) Die Jugendlichen und Junioren der mit Disziplinarstrafen (Ausschluss, Veranstaltungsverbot etc.) belegten Vereine werden von den Disziplinarstrafen nicht betroffen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder der Verbände und des NBSV.</p> <p>(8) Zur Durchsetzung der Entscheidungen der Spruchorgane ist der VV des NBSV berechtigt, Sperren der Betroffenen für Tätigkeiten im Verband, und Verein so lange zu verhängen, bis die Entscheidung des Spruchorgans beachtet worden ist.</p> <p>(6) Mit gesperrten Vereinen und Einzelmitgliedern ist jeder Sportbetrieb verboten.</p>	<p>e. befristeter oder dauernder Ausschluss</p> <p>f. Veranstaltungsverbot oder Verbot der Veranstaltungen am eigenen Ort,</p> <p>g. Geldstrafen von € 25,- bis € 500,-.</p> <p>2. Für das gleiche Vergehen können mehrere Disziplinarstrafen nebeneinander ausgesprochen werden.</p> <p>3. Die Vereine haften grundsätzlich für Verfehlungen ihrer Mitglieder, z.B. bei Verstößen gegen Satzung, Ordnungen, Beschlüsse oder Bestimmungen des NBSV. Sie haften nicht für Verfehlungen von Mitgliedern, die diese in ihrer Funktion als Vorstandsvorstandsmitglied begangen haben.</p> <p>4. Die Jugendlichen und Junioren der mit Disziplinarstrafen (Ausschluss, Veranstaltungsverbot etc.) belegten Vereine werden von den Disziplinarstrafen nicht betroffen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder der Verbände und des NBSV.</p> <p>5. Zur Durchsetzung der Entscheidungen der Spruchorgane ist der VV des NBSV berechtigt, Sperren der Betroffenen für Tätigkeiten im Verband, und Verein so lange zu verhängen, bis die Entscheidung des Spruchorgans beachtet worden ist.</p>
---	--

§ 29 Anti-Doping-Maßnahmen

- (1) Der Vorstand benennt einen Anti-Doping-Beauftragten, der Ansprechpartner der Mitglieder und Organe des NBSV ist. Es werden jährlich Anti-Doping-Veranstaltungen durchgeführt.
- (2) Die Anti-Doping-Ordnung des DBV ist für alle Mitglieder bindend.
- (3) Alle Athleten, alle Betreuer, Trainer und Übungsleiter sind verpflichtet müssen eine Anti-Doping-Erklärung unterzeichnen. Diese ist mindestens alle 4 Jahre zu erneuern.

§ 30 Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Der Vorstand benennt eine Vertrauensperson.
- (2) Von allen Verantwortlichen, die regelmäßig und direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ist eine Verpflichtungserklärung gegen sexualisierte Gewalt zu unterzeichnen.

§ 31 Datenschutz und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des NBSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder des NBSV und deren Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (2) Den Organen des NBSV und allen Mitarbeitenden des NBSV oder sonst für den NBSV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem NBSV hinaus.

F. Sonstige Bestimmungen	
<p data-bbox="91 228 1120 276">§ 32 Auflösung des NBSV und Vermögensanfall</p> <p data-bbox="91 276 1120 478">(1) Die Auflösung des NBSV kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Landesverbandstag mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sind.</p> <p data-bbox="91 478 1120 590">(2) Wenn der Landesverbandstag nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des GfV als Liquidatoren bestellt.</p> <p data-bbox="91 590 1120 798">(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des NBSV oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des NBSV an den DBV, der es so lange treuhänderisch verwaltet, bis sich ein neuer gemeinnütziger und steuerbegünstigter Verband mit der gleichen Zielrichtung konstituiert. Das Vermögen wird dann auf den neuen Verband übertragen.</p>	<p data-bbox="1120 228 2150 276">§ 31 Verbandsvermögen</p> <p data-bbox="1120 276 2150 335">1. Der VV hat das Recht, im Sinne der Satzung über das Verbandsvermögen zu verfügen, und die Pflicht, über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen.</p> <p data-bbox="1120 335 2150 798">2. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und für die Verwaltung des Verbandsvermögens ist der Schatzmeister dem VV und dieser dem Landesverbandstag verantwortlich.</p>
<p data-bbox="91 798 1120 845">§ 33 Ordnungen</p> <p data-bbox="91 845 1120 1005">(1) Die folgenden Bestimmungen und Ordnungen können verfasst werden und haben satzungsergänzenden Charakter. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="224 1005 1120 1053">a) Geschäftsordnung <li data-bbox="224 1053 1120 1101">b) Jugendordnung <li data-bbox="224 1101 1120 1149">c) Ehrenordnung <li data-bbox="224 1149 1120 1197">d) Finanzordnung <li data-bbox="224 1197 1120 1244">e) Gebührenordnung <li data-bbox="224 1244 1120 1292">f) Rechtsordnung <li data-bbox="224 1292 1120 1366">g) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Trainer und Kampfrichter 	

<p>§ 34 Auslegung der Satzung und der Ordnung</p> <p>(1) Sind in der Satzung und in den Ordnungen auftretende Fragen nicht geregelt, so sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden oder, soweit hierdurch eine Lösung nicht möglich ist, unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze und der Belange des Sports, eine entsprechende Regelung zu treffen.</p>	
<p>§ 35 Gültigkeit</p> <p>(1) Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien sowie ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.</p> <p>(2) Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Landesverbandstages mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen möglich.</p> <p>(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister veröffentlicht werden.</p>	<p>§ 34 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Beschlossen vom 33. Landesverbandstag in Verden am 13.02.2010.</p>